

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 8 (1903-1904)
Heft: 11

Artikel: Noch etwas über die Lehrerversicherungskasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch etwas über die bern. Lehrerversicherungskasse.

„Der Staat macht dabei ein gutes Geschäft“, hört man in vorwurfsvollem Tone oft über die neue Kasse sagen. Das gute Geschäft darf aber dem Staate nicht zum Vorwurf gemacht werden; er darf kein schlechtes Geschäft machen, sonst gerät er in Konflikt mit § 49 des zu Recht bestehenden Schulgesetzes. Dort heisst es: „Der Grosse Rat kann durch Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für hievor bestimmte Pensionierung nicht übersteigt“.

Der Staat *soll* aber auch kein *schlechtes* Geschäft machen, und zwar im Interesse der Versicherten nicht. Seine Auslagen dürfen gesetzesgemäss nicht höher sein, als die Summe wäre, wenn er die vom Amte Zurücktretenden mit Fr. 280 bis Fr. 400 jährlich pensionieren würde, wie es das Gesetz vorschreibt. Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1903 steht:

Stand der Leibgedinge: Auf Neujahr 1904 war der Bestand an Leibgedingen folgender:

1 à Fr. 150	=	Fr. 150
4 à „ 200	=	„ 800
33 à „ 240	=	„ 7,920
1 à „ 250	=	„ 250
4 à „ 260	=	„ 1,040
40 à „ 280	=	„ 11,200
20 à „ 300	=	„ 6,000
31 à „ 320	=	„ 9,920
3 à „ 340	=	„ 1,020
1 à „ 350	=	„ 350
50 à „ 360	=	„ 18,000
99 à „ 400	=	„ 39,600
287 Leibgedinge mit		Fr. 96,250

Ausbezahlt wurden im Jahr 1903 Fr. 90,926.35, d. h. die Ausgaben blieben um zirka Fr. 1000 unter der budgetierten Summe.“ Und einige Seiten weiter im gleichen Bericht heisst es: „Von den pensionierten Primarlehrern und Lehrerinnen erhielten im ganzen 186 eine Zulage zu ihrem kantonalen Leibgeding, welche je nach den Verhältnissen der Bedachten Fr. 100, 150 oder 200 betrug.“ Der Staat wird also pro 1903 einige Tausend über Fr. 100,000 an die nach Gesetz Pensionierten ausbezahlt haben; was über die oberwähnten Fr. 96,250 verausgabt wurde, kommt aus der Bundessubvention; aus dieser kommen unserer Kasse (vorläufig während der 5 Probejahre) Fr. 100,000. Mit der Zeit wird jedenfalls die Pensionierung nach Gesetz ganz aufhören und die ganze bernische Primarlehrerschaft der Kasse angehören, so dass niemand mehr ohne eigene Beiträge zur Pensionierung gelangen wird. Jetzt sind wir in einer Zeit des Übergangs vom Alten (Gesetz) zum Neuen (Versicherungskasse), und wir, die wir den Übergang durchmachen, sind natürlich weniger gut dran, als die nach uns kommen werden. Am besten stellen sich bei der Kasse die erst ins Amt getretenen oder die künftigen Primarlehrer und Lehrerinnen, die aller Wahrscheinlichkeit nach von ihrem Eintritt in die Kasse noch 30 Jahre amtieren können und somit das Maximum (60 % der Höchstbesoldung) bei der Pensionierung er-

reichen. Es gilt eben auch hier, sich auf den Standpunkt zu stellen: „Einer für alle, alle für einen.“

Wir hören nun, dass Lehrerinnen, die sich, weil über 42 Jahre, einkauf-ten, weniger gut stehen als Gleichaltrige nach Gesetz Pensionierte, indem von letztern es welche gäbe, die Fr. 530—550 erhielten, und *das* ohne Beitrags-pflicht, während die Eingekauften mit einer jährlichen Beitragspflicht von 9 % im ersten Jahr nur für Fr. 360 bezugsberechtigt sind. Vermutlich wird dies aus der Bundessubvention und nur während des 5jährigen Kassenprovisoriums geschehen an solche, die, weil schon zu weit vom 42. Jahren entfernt, die Ein-kaufssumme nicht zu erschwingen vermöchten. Niemand bürgt dafür, dass die Bundessubvention dann immer für die Pensionierung zu haben sei. Ebenso un-gewiss ist es, ob die Ansprüche an die Pensionierung nach Gesetz unter dem Budget bleiben wie letztes Jahr; es könnten die Begehren auch den budgetier-ten Kredit übersteigen und die Folge wäre natürlich eine Verkleinerung des Leibgedings der einzelnen. Die Kasse dagegen hat einfach im ersten Jahr ihre 30 % und jedes folgende Jahr 1 % mehr zu bezahlen; es ist dies etwas Be-stimmtes, Unveränderliches; dazu kommt noch, wie schon früher erwähnt, die Versorgung der Hinterlassenen beim Tode des Kassenmitgliedes mit Familie; *das* bietet uns das Gesetz eben nicht.

Ich bin Mitglied der Kasse, gleichviel ob obligatorisch oder eingekauft, kaufe mir noch etliche Jahre nach; nun sterbe ich, ohne invalid geworden zu sein plötzlich und hinterlasse keine Angehörigen, die statutengemäss irgend-welchen Anspruch an die Kasse hätten. Wem kommen nun da meine finanziel-len Opfer: Einkauf, Nachkauf und Jahresbeiträge zugute? Niemandem! — als der Kasse und mit ihr allen denjenigen, die durch irgend ein Gebrechen ver-hindert werden, ihrem Amte ferner zu genügen; denjenigen, die auf dem Kranken-bett schwächten; denjenigen, die ihres Ernährers beraubt; den Gebrechlichen, den Witwen und Waisen. Wie viel besser bin *ich* also dran, wenn ich bis zum Ende meine Arbeit verrichten, aber auch meine ganze Besoldung beziehen kann!

Es kann aber auch anders kommen; es braucht einen Unglücksfall, eine Krankheit, die mir einen unangenehmen Denkkzettel in Form eines körperlichen oder geistigen Gebrestens zurücklassen; ich bin invalid — nun ist die Kasse da und hilft mir; es ist kein Almosen, habe ich doch in gesunden Tagen die Kasse speisen helfen; was sie mir nun gibt, kommt mir zu von Rechtswegen.

Sterbe ich, während ich noch im Amte bin, so habe *ich allen*, Invaliden, Witwen und Waisen geholfen; werde ich arbeitsunfähig, so helfen *alle*, die Mit-versicherten *mir*. „Einer für alle und alle für einen,“ so lasset uns rechnen und die Kasse lieb gewinnen.

Mitteilungen und Nachrichten.

Verein für Verbreitung guter Schriften. Der vom stadtbernischen Primar-lehrerverein seinerzeit zusammengestellte „Kleine Erzähler“ ist bis auf einen kleinen Vorrat ausverkauft. Es sind nun 20,000 Exemplare abgesetzt worden, was die Frage der Notwendigkeit eines derartigen Hilfsmittels für die Mittel-stufe der Primarschule (Erzähl- und Aufsatzstoff) in deutlicher Weise beant-wortet.